



STATUTEN DER JUNGEN SVP SCHWEIZ

A NAME, ZWECK UND ZIELE

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Junge Schweizerische Volkspartei“ (nachfolgend „JSVP Schweiz“ oder „JSVP-CH“) und „Jeune Union démocratique du centre“ (JUDC) besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am gesetzlichen Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1. Die JSVP Schweiz fördert die politischen Interessen der Jugend und die demokratische Meinungsbildung zwischen den Generationen. Sie nimmt die Anliegen der wertkonservativ-fortschrittlichen Jugend wahr und versucht, diese mit allen Mitteln umzusetzen.
2. Die JSVP Schweiz koordiniert Aktionen mit nationaler Ausstrahlung mit den Kantonalsektionen.
3. Die JSVP Schweiz veröffentlicht die Parteihaltung bei nationalen Themen.
4. Die JSVP Schweiz vermittelt bei Problemen in oder unter den Kantonalsektionen und deren kantonalen Mutterparteien.
5. Die JSVP Schweiz fördert den Erfahrungsaustausch unter den Kantonalsektionen.
6. Die JSVP Schweiz fördert die Bildung ihrer Mitglieder.
7. Die JSVP-CH ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei. Sie besitzt den Status einer Kantonalsektion. Sie arbeitet mit der SVP zusammen, vertritt ihre Überzeugungen und Meinungen jedoch unabhängig und frei. Die Kantonalsektionen der Jungen SVP unterstehen formell der Jungen SVP Schweiz.

Art. 3 Ziele

1. Bekenntnis zu einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat nach den allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
2. Setzt sich ein für möglichst viel Freiheiten und Eigenverantwortung der Bürger.
3. Eine harmonische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Schweiz nach den Grundsätzen der direkten Demokratie und der freien Marktwirtschaft mit sozialer Komponente.
4. Erhaltung und Ausbau der direkten Demokratie und der Volksrechte.
5. Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
6. Unterstützung einer glaubwürdigen Landesverteidigung.
7. Förderung des Mittelstandes.
8. Förderung der Bildung und Ausbildung der Jugend.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der Jungen SVP Schweiz sind die Kantonalsektionen mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder.
- b) Einzelmitglieder: Einzelmitglied ist, wer Mitglied der JSVP-CH ist, ohne einer Kantonalsektion anzugehören. Über die Aufnahme entscheidet die Parteileitung abschliessend. Besteht in einem Kanton eine Sektion der JSVP-CH, so kann die Einzelmitgliedschaft ausschliesslich auf ein begründetes Gesuch hin erteilt werden.

- c) Gönner: Gönnerinnen oder Gönner haben kein Stimmrecht.
- d) Ehrenmitglieder: Sie werden aufgrund ausserordentlicher Verdienste gegenüber der JSVP-CH von der DV auf Vorschlag der Parteileitung gewählt. Sie verfügen über die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden. Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig auch Gönnerin/Gönner, Einzelmitglied oder Mitglied einer Kantonalsektion sein.

Art. 5 Grundsatz

Mit der Mitgliedschaft anerkennen die Parteimitglieder jeweils die Statuten und das Parteiprogramm. In Ermangelung eines eigenen Grundsatzpapiers der JSVP-CH wird automatisch dasjenige der Mutterpartei soweit anerkannt, als nicht eigene Beschlüsse der JSVP-CH entgegenstehen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Auflösung einer Sektion. Ein Austritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens drei Monate vorher schriftlich der Parteileitung bekanntzugeben. Der Austritt einer Sektion ist auf Ende eines Kalenderjahres nur möglich, wenn in einer ausserordentlichen GV dieser Sektion der entsprechende Beschluss gefasst und der Parteileitung spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dokumentiert wird.
2. Die Parteileitung ist befugt, ein Einzelmitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit auszuschliessen. In der Regel wird ein Ausschluss begründet.
3. Der Ausschluss einer Sektion bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung und ist lediglich auf Antrag der Parteileitung möglich. Die Mitglieder der betroffenen Sektionen können das Gesuch um Einzelmitgliedschaft stellen.

C ORGANE

Art. 7 Organe

Die Organe der JSVP-CH sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV), die einmal im Jahr die Aufgaben der Hauptversammlung (HV) übernimmt
- Die Parteileitung (PL)
- Der Zentralvorstand (ZV)
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Delegiertenversammlung (DV)

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der JSVP-CH. Sie tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), um die statutarischen Jahresgeschäfte zu behandeln. Ein ordentliches Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. Die DV setzt sich aus den Delegierten der Kantonalparteien, der Organe und den Ehrenmitgliedern zusammen.
2. An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
 - Die Delegierten der Kantonalparteien
 - Die Mitglieder der Parteileitung
 - Die Mitglieder des Zentralvorstandes
 - Die Ehrenmitglieder

3. Die Verteilung der Delegierten der Kantonalparteien erfolgt nach Anzahl Mitglieder und schlüsselt sich wie folgt auf:

<i>Mitglieder</i>	<i>Delegierte</i>	<i>Mitglieder</i>	<i>Delegierte</i>
1 bis 100	5	500 bis 550	27
100 bis 150	7	550 bis 600	30
150 bis 200	10	600 bis 650	32
200 bis 250	12	650 bis 700	35
250 bis 300	15	700 bis 750	37
300 bis 350	17	750 bis 800	40
350 bis 400	20	800 bis 850	42
400 bis 450	22	850 bis 900	45
450 bis 500	25	900 bis 950	47 usw.

Art. 9 Aufgaben der DV

1. Jährliche Traktanden der Jahreshauptversammlung der DV:
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Décharge-Erteilung an das Präsidium und die Parteileitung
 - Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Parteileitungsmitglieder
 - Behandlung von Geschäften, die von der Parteileitung der DV unterbreiteten werden
2. Weitere Kompetenzen:
 - Verabschiedung des Parteiprogramms der JSVP-CH
 - Beschluss von wichtigen politischen Grundlagepapieren
 - Beschluss von Abstimmungsparolen, sofern diese nicht abschliessend durch den ZV oder die PL beschlossen wurden
 - Statutenänderungen (diese müssen zwingend traktandiert werden)
 - Behandlung von Anträgen der Kantonalsektionen

Art. 10 Der Zentralvorstand (ZV)

1. Zusammensetzung:
 - Von jeder Kantonalsektion ein Vertreter (vorzugsweise deren Präsidenten)
 - Die Parteileitung
 - Bundesparlamentarier, die in der Jungen SVP aktiv waren/sind und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben
 - 1 Vertreter der Parteizeitung DIE IDEE
2. Die kantonalen Vertreter können sich an der Sitzung des Zentralvorstands vertreten lassen.
3. Die Befugnisse und Aufgaben des Zentralvorstands sind:
 - Ausarbeitung von Grundsatzpapieren und politischen Stellungnahmen, soweit sie nicht durch die Parteileitung abschliessend beschlossen wurden.
 - Ausarbeitung der Parteiziele. Auf Antrag der PL.
 - Unterstützung der Parteileitung in der Umsetzung der Parteiziele.
 - Koordination von Aktionen, die gemeinsam mit allen Kantonalsektionen durchgeführt werden.
 - Beschluss von Abstimmungsparolen, sofern diese nicht abschliessend durch die PL beschlossen wurden.
 - Empfehlungen zuhanden der DV.

Die Zentralvorstandsmitglieder müssen sicherstellen, dass ihren Kantonalsektionen die wichtigsten Informationen kommuniziert werden.

Art. 11 Die Parteileitung

1. Die Parteileitung besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Sie werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der DV gewählt. Ein als Ersatz eintretendes Mitglied tritt in die Amtsdauer des abtretenden Mitgliedes ein. Es sind dies im Minimum:
 - Der Präsident/die Präsidentin: Die Aufgabe besteht in der Leitung von Versammlungen und Sitzungen und deren rechtzeitige Einberufung. Er oder sie vertritt die JSVP-CH nach Massgabe der Beschlüsse der DV oder des geltenden Grundsatzpapiers gegen aussen.
 - Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin: Die Aufgabe besteht in der Stellvertretung des Präsidiums, der Betreuung der Sektionen und Neumitgliedern, der Pflege von Kontakten zu Behörden und Institutionen sowie der Mitgliederwerbung. Er oder sie kann mit selbständigen politischen Vertretungsaufgaben durch das Präsidium betraut werden und betreut ein von der Parteileitung festgelegtes Ressort. Weiter ist er oder sie mit der Organisation von Anlässen und Pressekonferenzen sowie der Beibringung von finanziellen Mitteln betraut.
 - Der Generalsekretär/die Generalsekretärin: Die Aufgabe besteht in der Verwaltung der Akten der JSVP-CH, der Protokollführung an Sitzungen, der Verwaltung der Mitgliederverzeichnisse sowie des Kontaktes betreffend Administration zum Generalsekretariat der Mutterpartei. Das Generalsekretariat gibt im Auftrag der Parteileitung politische Stellungnahmen ab.
 - Weitere Ämter, die das Parteipräsidium als nötig befundet.
2. Die Parteileitung leitet die JSVP-CH nach Massgabe der Statuten. Alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugeschrieben sind, übernimmt die PL. Zu Abstimmungen, Wahlen und politischen Themen kann sie öffentlich Stellung nehmen.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Personen gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und für die Genehmigung durch die DV Antrag zu stellen. Sie erarbeiten selbständig einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der DV.

D RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 13 Die Sektionen

1. Die Kantonalsektionen entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der ihrer Stärke angemessen ist. Dieser beträgt mindestens Fr. 50.-. Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Delegierten, die eine Kantonalsektion zugesprochen erhält. Pro Delegierten beträgt der Kantonsbeitrag Fr. 10.-. Dieser ist nach Rechnungsstellung der Jungen SVP Schweiz zu überweisen. Jeweils sieben Sektionen oder 30 Delegierte haben das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen DV zu verlangen.
2. Die Sektionen können ihre politische Meinung frei und unabhängig von derjenigen der JSVP-CH bilden und äussern, sofern sie mit den wichtigsten Grundsätzen der Parteistatuten und des Parteiprogramms übereinstimmen.
3. Die Sektionen bestimmen das Mindestalter ihrer Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren, das Höchstalter zwischen 30 und 35 Jahren.
4. Sie melden der Parteileitung zwischen dem 1. Januar und dem 10. Januar eines jeden Jahres die Namen und Anschriften der Mitglieder, der kantonalen Vorstandsmitglieder sowie die vorgeschlagenen Delegierten und Vertreter im Zentralvorstand der JSVP Schweiz. Ebenso melden die Sektionen der Parteileitung die jeweils aktuelle Mitgliederzahl. Alle Änderungen der kantonalen Vorstände oder der Delegierten sind innert 10 Tagen der JSVP-CH zu melden.
5. Die Kantonalpräsidenten senden jedes Jahr bis spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres die Jahresrechnung und die Bilanz inkl. allen EDI-relevanten Unterlagen (Jugendförderung des Bundes) an die JSVP Schweiz.
6. Die Kantonalsektionen sind berechtigt, Anträge auf finanzielle Unterstützung für Projekte an die Parteileitung der Jungen SVP Schweiz zu stellen. Die Parteileitung entscheidet nach den Kriterien eines von der DV genehmigten Anforderungsrasters und den finanziellen Verhältnissen der Jungen SVP Schweiz. Der Präsident hat das Vetorecht.

Art. 14 Die Einzelmitglieder

1. Die Einzelmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder einer Kantonalsektion, sofern diese nicht durch die Mitgliedschaftsrechte einer Kantonalsektion entstehen.
2. Die Einzelmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens Fr. 50.-, jeweils für das Kalenderjahr auf Ende Januar. Bei Eintritt unter dem Jahr wird der Jahresbeitrag erlassen.
3. Einzelmitglieder haben das Recht, zuhanden des DV schriftlich und begründete Anträge zu stellen oder Stellungnahmen abzugeben. Sie können ihre Anträge auf Einladung der Parteileitung oder des Präsidiums vor der DV begründen.

Art. 15 Die Gönner

Die Gönner entrichten einen jährlichen, von der PL festzulegenden Beitrag, mindestens jedoch Fr. 100.-. Sie haben das Recht, an der DV ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Art. 16 Die Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes. Sie sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

Art. 17 Stimmenmehr

Wo die Statuten es nicht anders vorsehen, gilt bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident verfügt über das Stimmrecht und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 18 Mittel

1. Die Mittel der JSVP-CH werden gebildet aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Jugendförderungsbeiträgen
 - freiwilligen Zuwendungen
 - Erträgen aus Anlässen
 - Vermögenserträgen
 - Spenden
 - Legate / Erbschaften
 - diverse Einnahmen
2. Für die Verbindlichkeiten der JSVP-CH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 19 Statutenrevision

Die Revision der Statuten erfolgt auf Antrag der Parteileitung oder eines Mitgliedes der DV. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Traktandum ist in der Einladung bekanntzugeben.

Art. 20 Auflösung

1. Die Auflösung der JSVP-CH kann nur unter Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder durch die DV sowie mit der Zustimmung der Vorstände von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedssektionen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an die SVP Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung bis zu einer Neugründung.

E GERICHTSSTAND UND INKRAFTTRETEN

Art. 21 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen Statuten, für die keine gütliche Einigung gefunden werden kann sowie für Anfechtungen von DV-Beschlüssen durch Mitglieder gemäss Art. 75 ZGB, gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch die Genehmigung an der Delegiertenversammlung vom 10. Februar in Maienfeld GR per sofort in Kraft.

Maienfeld, den 10. Februar 2018



Der Präsident: Benjamin Fischer



Der Vizepräsident: Oliver Straub